

Berufsbild

Raumgestaltung

für Innen und Außenbereiche

Stand vom 5. September 2019

gemäß Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 7. Juni 2018
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns
vom 5. September 2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Gegenstand und Einordnung

In der Raumgestaltung werden Vorschläge zur Gestaltung von Innen- und Außenbereichen erstellt. Es werden maßgeschneiderte Konzepte für Wohn- und Arbeitsbereiche im Innen- und Außenbereich für private, gewerbliche und öffentliche Kunden nach ästhetischen, optischen und geschmacklichen Gesichtspunkten entwickelt.

Die Raumgestaltung erfolgt mit der Gewerbeberechtigung „*Erstellung von Einrichtungsvorschlägen nach rein optischen und geschmacklichen Gesichtspunkten unter Ausschluss jeder Beratungs-, Vorplanungs- und Planungstätigkeit, betreffend den Grundriss von Räumlichkeiten und deren haustechnischen Ausstattung*“.¹

Nicht umfasst sind baukonstruktive und haus- oder gartentechnische Beratungen und Planungen, handwerkliche Tätigkeiten sowie Erzeugung und Handel.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbelaut (§ 29 GewO 1994).

¹ Auszug aus „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stand 3. Mai 2019

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- eine Übersicht über die diesem Berufsbild zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen der Raumgestaltung zu ermöglichen.

II. Arbeitsfelder der Raumgestaltung

a) Raumgestaltung

In der Raumgestaltung werden individuelle, auf Kundenbedürfnisse und -wünsche abgestimmte Raumkonzepte unter Berücksichtigung ästhetischer Aspekte für private, betriebliche und öffentliche Auftraggeber entwickelt.

Dabei werden keine baukonstruktiven und haustechnischen Beratungen und Planungen gemacht, keine handwerklichen Tätigkeiten durchgeführt sowie kein Handel betrieben.

Die Raumgestaltung umfasst beispielsweise auch Redesign (Bestehendes mit Neuem aufwerten) und Relocation (Neustart durch eine neue Lebenssituation oder ein neues Umfeld).

b) Home Staging

Home Staging wird das professionelle Adaptieren von Räumen einer Immobilie oder kompletter Immobilien zur Verkaufsförderung genannt.

Ziel des Home Staging ist es, den Verkauf oder die Vermietung einer Wohnung oder eines Hauses in einem kürzeren Zeitraum und/oder mit mehr Erlös zu unterstützen. Dazu wird die Immobilie de-personalisiert und mit einem Flair versehen, das möglichst breite Kreise potenzieller Käufer anspricht. Diese Adaption umfasst Vorschläge für den gezielten Einsatz von Möbeln und Accessoires, Farbe und Licht sowie Wand- und Bodengestaltung.

c) Außenraumberatung

Gartenberater entwickeln individuelle, auf Kundenbedürfnisse und -wünsche abgestimmte Außenraumkonzepte unter Berücksichtigung ästhetischer Aspekte für private, betriebliche und öffentliche Auftraggeber.

Dabei werden keine baukonstruktiven und haustechnischen Beratungen und Planungen gemacht, keine handwerklichen Tätigkeiten durchgeführt sowie kein Handel betrieben.

III.Arbeitsweise der Raumgestaltung

- Beratung in Bezug auf die unterschiedlichen Lebensräume für private, betriebliche und öffentliche Auftraggeber.
- Bedarfserhebung unter Aufnahme der Bedürfnisse, Wünsche und Anforderungen der Kunden und deren Evaluierung.
- Raumanalyse und Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Raumstimmung, der räumlichen Funktionsbeziehungen, Gestalt- und Nutzungsqualitäten, der räumlichen Rahmenbedingungen und weiteren ästhetischen, optischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.
- Beratung betreffend Stil, Realisierungsmöglichkeiten, Verteilung und Entwicklung der Raumzonen, Positionierung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, Dekoration und Bepflanzung, praktischer Tipps und aktueller Trends.
- Beratung betreffend Eigenschaften und sachgerechter Verwendung, Behandlung und Pflege sowie über den sachgerechten Einsatz von Werkzeugen, Bedarfsartikel und Zubehör.
- Berücksichtigung raumenergetischer Aspekte.
- Erstellung von Raumkonzepten und Gestaltungsvorschlägen und deren Visualisierung.
- Vorschläge für Möblierung, Materialwahl für Boden-, Stiegen- und Wandbeläge, Textilien, Raumklima, Farb- und Lichtgestaltung, Beleuchtung, Beschallung, Kommunikation, Dekoration, Bepflanzung, usw.
- Aufnahme der Raummaße im Innen- und Außenbereich und anderer räumlicher und technischer Vorgaben in Bezug auf Raumgestaltungselemente
- Beratung und Begleitung beim Einkauf.

IV.Grenzen der Tätigkeit

- Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.
- Insbesondere sind Raumgestalter nicht zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigt, die in den Vorbehaltsbereich der Ingenieurbüros gemäß § 134 Gewerbeordnung 1994 (GewO) iVm § 33 GewO fallen:
- § 134 (1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens vier semestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

- (2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.
- (4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.
- § 33 (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.